

Kommunalwahlrecht Nordrhein-Westfalen

Referent: Sebastian Sanders

Gliederung:

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Bestimmung der Kommunalwahlbewerber
- III. Aufstellungsversammlung nach § 17 KWahlG
- IV. Erwerb und Verlust des Mandats
- V. Wahl der (Ober-)Bürgermeister und Landräte
- VI. Neuregelungen im Kommunalwahlrecht

I. Rechtsgrundlagen

Kommunalwahlrecht ist ein Überbegriff für verschiedene gesetzliche Regelungen für die Kommunalwahlen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Kommunalwahlgesetze, kommunale Wahlordnungen und weitere ergänzende Vorschriften von erheblichem inhaltlichem Unterschied entsprechend der jeweiligen Gemeindeordnung in den Bundesländern regeln in Deutschland das Wahlrecht der Bürger zu den Organen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das Kommunalwahlrecht ist die Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung, die durch Artikel 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes garantiert wird: „*Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.*“

Quelle: Wikipedia

Bundesland	Wahl- periode	Wahlalter aktiv/ passiv	Wahlsystem	Listenform	Stimmen- zahl	Sperr- klausel	Sitz- zuteilungs- verfahren	Besonderheiten	Links
Baden- Württemberg	5 Jahre	18/18	Verhältnisswahl m. offenen Listen	offen	= Zahl der zu vergebenden Sitze	nein	d'Hondt	Unechte Teilortswahlen	Kommunalwahlrecht Kommunalverfassung Landeswahlleiter
Bayern	6 Jahre	18/18	Verhältnisswahl m. offenen Listen	offen	= Zahl der zu vergebenden Sitze	nein	d'Hondt		Kommunalwahlrecht Kommunalverfassung Landeswahlleiter
Brandenburg	5 Jahre	18/18	Verhältnisswahl m. offenen Listen	offen	3	nein	Hare/ Niemeyer		Kommunalwahlrecht Kommunalverfassung Landeswahlleiter
Bremen	4 Jahre	18/18	Verhältnisswahl m. offenen Listen	offen	5	teilweise 5%	Sainte- Laguë	Sperrklausel gilt nur für Stadtbürgerschaft HB, nicht für Beiräte und BHV	Landeswahlleiter
Hessen	5 Jahre	18/18	Verhältnisswahl m. offenen Listen	offen	= Zahl der zu vergebenden Sitze	nein	Hare/ Niemeyer	Details zur Wahlrechtsreform	Kommunalwahlrecht Kommunalverfassung Landeswahlleiter
Mecklenburg- Vorpommern	5 Jahre	16/18	Verhältnisswahl m. offenen Listen	offen	3	nein	Hare/ Niemeyer	Sperrklausel nach Urteil des LVerfGs gestrichen <Urteil>	Kommunalwahlrecht Kommunalverfassung Landeswahlleiter
Niedersachsen	5 Jahre	16/18	Verhältnisswahl m. offenen Listen	offen	3	nein	Hare/ Niemeyer		Kommunalwahlrecht Kommunalverfassung Landeswahlleiter
Nordrhein- Westfalen	5 Jahre	16/18	Personalisierte Verhältnisswahl	geschlossen	1	nein	Sainte- Laguë	VerfGH kippte 5 %-Klausel <Urteil> und Ein-Sitzanteil- Klausel <Urteil>	Kommunalwahlrecht Kommunalverfassung Landeswahlleiter
Rheinland- Pfalz	5 Jahre	18/18	Verhältnisswahl m. offenen Listen	offen	= Zahl der zu vergebenden Sitze	nein	Hare/ Niemeyer		Kommunalwahlrecht Kommunalverfassung Landeswahlleiter
Saarland	5 Jahre	18/18	Verhältnisswahl	geschlossen	1	nein	d'Hondt	Sperrklausel vom Landtag gestrichen	Kommunalwahlrecht Kommunalverfassung Landeswahlleiter
Sachsen	5 Jahre	18/18	Verhältnisswahl m. offenen Listen	offen	3	nein	d'Hondt		Kommunalwahlrecht Kommunalverfassung Landeswahlleiter
Sachsen- Anhalt	5 Jahre	16/18	Verhältnisswahl m. offenen Listen	offen	3	nein	Hare/ Niemeyer		Kommunalwahlrecht Kommunalverfassung Landeswahlleiter
Schleswig- Holstein	5 Jahre	16/18	Personalisierte Verhältnisswahl	geschlossen	= Zahl der zu vergebenden Direktmandate	nein	d'Hondt	bis zu sieben Direktmandate pro Wahlkreis; Sperrklausel nach Urteil des BVerfGs gestrichen	Kommunalwahlrecht Kommunalverfassung Landeswahlleiter
Thüringen	5 Jahre	18/18	Verhältnisswahl m. offenen Listen	offen	3	nein	Hare/ Niemeyer	Sperrklausel nach Urteil des Thüringer VerfGHs verfassungswidrig	Kommunalwahlrecht Kommunalverfassung Landeswahlleiter

II. Bestimmung der Kommunalwahlbewerber

Anzahl der Vertreter und Bewerber

- Zahl der Mandatsträger gem. § 3 Abs. 2 KWahlG NW abhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinden/Kreise
- Möglichkeit der Bestimmung von Ersatzbewerbern für jeden Bewerber in den Wahlbezirken bzw. auf der Liste
- Begrenzung der Bewerberanzahl ist für die Reserveliste nicht vorgesehen
- i.d.R. Aufnahme der Wahlbezirksbewerber auf die Reserveliste
- Reihenfolge der Reservelistenplatzierung entscheidend bei Sitzverteilung über die Direktmandate hinaus

Nominierungsverfahren

- Aufstellung von Bewerbern zur (Ober-) Bürgermeister und Landratswahl kann in eigenständiger Aufstellungsversammlung erfolgen (bzw. bei Einzelbewerbern durch Unterstützungsunterschriften)
- ebenso eigenständige Versammlung zur Bestimmung der Reservelistenkandidaten möglich, i.d.R. aber Aufstellung gemeinsam mit Wahlbezirksbewerbern (aus wahltaktischen Gesichtspunkten empfehlenswert)
- Abgabetermin für Wahlvorschläge: 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr (nach jetzigem Stand: 13. Juli 2009)

Wählbarkeit von Ratsvertretern

- Vollendung des **18. Lebensjahres** am Wahltag
- Wohnung seit mindestens **3 Monaten** im Wahlgebiet oder gewöhnlicher Aufenthalt
- Kein Ausschluss vom Wahlrecht oder Verlust der Wählbarkeit
- Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU
- Formelle Erklärung über die Bereitschaft zur Kandidatur
- Mitgliedschaft in der aufstellenden Partei theoretisch nicht erforderlich

Unvereinbarkeitsregelungen I

- § 13 a) - e) KWahlG - Zweck: Vermeidung von Interessenkollisionen gewählter Vertretungsmitglieder
- Kein Hindernis, bei der Wahl anzutreten, aber: Entscheidung nach der Wahl erforderlich
- Unvereinbarkeit für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes
 - wenn sie der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören
 - wenn sie im Dienste des Landes stehen und bei einer staatlichen Behörde unmittelbar die Aufsicht über Gemeinden bzw. Kreise ausüben
 - keine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kreistag und Tätigkeit in der Verwaltung einer dem Kreis angehörigen Gemeinde

Unvereinbarkeitsregelungen II

- Aber: **keine** Unvereinbarkeit für den Fall einer
 - Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung (z.B. Kindergarten, Altenheim) oder einem Eigenbetrieb (z.B. Schwimmbad, Bauhof, Verkehrsbetrieb) einer kreisangehörigen Gemeinde und gleichzeitiger Mitgliedschaft im Kreistag (**anderes** gilt bei dieser Tätigkeit für die gleichzeitige Ratsmitgliedschaft in der Gemeinde)
 - Tätigkeit bei einer staatlichen Behörde, aber keine unmittelbare Aufsicht oder Sonderaufsicht über Gemeinden/Kreise und gleichzeitige Mitgliedschaft im Rat/Kreistag

Wahlvorschlag für die Einzelwahlbezirke

- Nominierung auf einem **Wahlvorschlag**
- Formelle Anforderungen: Schriftform; Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit und Anschrift
- Angabe des vollständigen Namens sowie der geläufigen Kurzbezeichnung der Partei (CDU)
- nur ein Bewerber pro Wahlvorschlag; er darf , unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem einzigen Wahlvorschlag benannt werden
- nur nach **schriftlicher Zustimmung** des Bewerbers



Funktion der Vertrauensperson

- auf dem Wahlvorschlag auch Angabe einer Vertrauensperson (und Stellvertreter)
- sind berechtigt, **verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag** abzugeben und entgegenzunehmen
- bei fehlender Angabe gilt erster Unterzeichner als Vertrauensperson, zweiter als Stellvertreter
- müssen gegenüber dem Wahlleiter dafür sorgen, dass alle formellen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Durchführung der Kommunalwahl von Seiten der Bewerber erfüllt werden
- bei Mängeln des Wahlvorschlags: Ansprechpartner des Wahlleiters

Wahlvorschlag für die Reserveliste

- nur Bewerber, die für eine **Partei oder für eine Wählergruppe** auftreten
- Unterzeichnung der Reserveliste von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung (dem jeweiligen Vorsitzenden)
- i.Ü.: gleiche Voraussetzungen wie beim Wahlvorschlag auch für die Reserveliste
- zusätzliche Bestimmung auf der Reserveliste möglich: Bewerber ist - unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen - **Ersatzbewerber** für einen im Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber

II.

Aufstellungsversammlung nach § 17 KWahlG

Grundsätzliches I

- **Parteisatzung oder -verfahrensordnung** regelt, ob Mitglieder- oder Vertreter(=Delegierten-)versammlung
- „**besondere Aufstellungsversammlung**“ erforderlich
- unzulässig: **Briefwahl** oder **Urabstimmung**
- geheime Wahl der Bewerber und Vertreter für die Vertreterversammlungen sowie für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und (mögliche) Bestimmung der Ersatzbewerber
- auch **nichtöffentliche** Versammlung möglich
- Unterbrechung möglich, wenn kein **größerer Zeitraum**

Grundsätzliches II

- Möglichkeit einer frühzeitigen Aufstellung der Kandidaten ab dem **15. Monat** vor Ablauf der Wahlperiode (21. Juli 2008)
- auch Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung erst ab dem **15. Monat** vor Ablauf der Wahlperiode
- Bestimmung der Wahlbezirksbewerber: erst **nach öffentlicher Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke**

Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen

- Wahlgebiet, für das die Mitglieder- oder Vertreterversammlung die Bewerber bestimmt:
Wahlgebiet des **gesamten Gebiets einer Stadt/Gemeinde, Städteregion oder eines Kreises**, deren Vertretung zu wählen ist
- Aufstellung der Wahlbezirks- und Reservelistenkandidaten nur durch eine Versammlung für das gesamte Gemeinde-/Stadt- oder Kreisgebiet → **keine** verbindliche Aufstellung des örtlichen Kandidaten für den Kreistag durch Versammlung auf Gemeindeebene

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- stimmberechtigt: nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist
 - Wahlberechtigung: Deutscher i.S.v. Art. 116 Abs. 1 GG, EU-Bürger, Vollendung des **16. Lebensjahres**, Wohnung in dem Wahlgebiet mindestens seit dem **16. Tag vor der Versammlung**
- nur diese Personen können auch als **Vertreter für eine Vertreterversammlung** gewählt werden
- Andere Regelung für die Wählbarkeit der Bewerber (s.o.): ein noch 17-jähriger kann zum Kandidaten gewählt werden, wenn er am Wahltag 18 Jahre alt ist

Einladung zur Mitgliederversammlung

- rechtzeitige Einladung des jeweiligen **Vorsitzenden des örtlichen Parteiverbandes** erforderlich wg. termingerechter Einreichung der Wahlvorschläge
- **Zweck** der Aufstellungsversammlung muss der Einladung eindeutig zu entnehmen sein
- Zulässig: Behandlung von **Tagesordnungspunkten**, die **keinen Bezug** zur Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge aufweisen
- **Ladungsfrist**: mindestens **10** Tage, in Ausnahmefällen Verkürzung auf 3 Tage
- **Ausdrücklicher Hinweis darauf**, dass bei form- und fristgerechter Einladung die Versammlung ohne Rücksicht auf Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist

Funktionsträger der Versammlung

- **Versammlungsleiter:** verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung und die Ausfertigung der Niederschrift, Prüfung der form- und fristgerechten Einladung
- weiterhin von der Versammlung zu bestimmen: **Schriftführer**, Wahlkommission, Vertrauensperson und Stellvertreter
- zudem: **zwei wahlberechtigte Teilnehmer**, die neben dem Versammlungsleiter die eidesstattliche Versicherung ggü. dem Wahlleiter abgeben und die **Niederschrift** unterzeichnen (i.d.R. die Vertrauenspersonen)

Rechte der Teilnehmer und Bewerber

- Vorschlags- oder Antragsrecht für alle Versammlungsteilnehmer
- Vorschläge **bis zu Beginn der geheimen Wahl** auch mündlich möglich
- möglich: Nominierung **nicht erschienenener** Kandidaten nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Kandidatur
- Bewerber müssen sich und ihr Programm **zusammenfassend vorstellen** können

Wahlverfahren

- erforderliche Mehrheiten bestimmt die Partei **selbst**
- bei **Abweichen** von der Verfahrensordnung: Beschluss der Aufstellungsversammlung
- **Sammel- oder Blockwahl**: nur zulässig, wenn von **keinem Versammlungsteilnehmer** ein Änderungsvorschlag (hinsichtlich neuer Kandidaten oder der Reihenfolge der Bewerber) gestellt wird
- auch wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer, die **selbst kandidieren**, haben das Recht, an den Abstimmungen teilzunehmen

Geheimheit der Wahlhandlung

- sicherzustellen, dass jede abstimmende Person **unbeobachtet** ihren Stimmzettel ausfüllen kann und den Stimmzettel **verdeckt** kennzeichnet
- Entscheidung muss auch **nach der Stimmabgabe** geheim bleiben
- geeignete Vorkehrungen empfehlenswert:
 - in kleinen Räumen zur Sicherstellung einer verdeckten Stimmabgabe Abstimmungskabinen evtl. geboten
 - Sammlung der abgegebenen Stimme in einem geeigneten Behältnis (Abstimmungsurnen)
 - Verwendung **einheitlicher Stimmzettel**
 - Ausgabe **einheitlicher Schreibstifte**

Die Niederschrift

- Inhalt nach § 17 Abs. 8 KWahlG
- ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge
- Verlesung durch den Versammlungsleiter und Genehmigung durch die Versammlung
- Unterschrift durch **Versammlungsleiter** und **zwei weitere (wahlberechtigte) Versammlungsteilnehmer**
- Versicherung an Eides statt, dass Aufstellung der Bewerber und Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt sind
- Ausfertigung und Unterzeichnung der Wahlvorschläge von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei

III. Erwerb und Verlust des Mandats

Wahlsystem

- Grundsätze einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl
- Wähler wählt mit seiner Stimme den Vertreter im Wahlbezirk und die von der Partei für das Wahlgebiet aufgestellte Reserveliste
- Stimmabgabe durch Briefwahl möglich
- Beantragung von Wahlscheinen bis zum 2. Tag vor der Wahl möglich (28. August, 18.00 Uhr).

Auszählungsverfahren und Sitzverteilung

- Bestimmung der Reservelistenmandate über das Divisorverfahren nach Sainte-Laguë
- Von der Gesamtzahl der gewonnenen Sitze wird die Zahl abgezogen, die die Partei über von ihr aufgestellte **erfolgreiche Wahlbezirkswerber** erlangt hat
- Rest der einer Partei zustehenden Sitze nach Berücksichtigung der Direktkandidaten über die Reserveliste in der dort festgelegten Reihenfolge
- Überhangmandate: wenn eine Partei mehr Sitze in den Wahlbezirken erringt als ihr nach dem Auszählungsverfahren zustehen → Ausgleichsmandate

Neugestaltung des Sitzberechnungsverfahrens

Partei/ Wählergruppe	Stimmen	Divisor	Sitzzahl ungerundet (Stimmen geteilt durch Divisor)	Sitzzahl gerundet (ab 0,5 Aufrundung)
A	5.100	263	19,39	19
B	2.500	263	9,50	10
C	2.137	263	8,12	8
D	263	263	1,00	1
gesamt	10.000	---	37 Sitze (Sitze nach Zahlen vor dem Komma)	38 Sitze (= Gesamtsitzzahl des Rates)

Neugestaltung des Sitzberechnungsverfahrens

1. Schritt:

Teilung der Gesamtstimmenzahl durch die Gesamtsitzzahl
(= Zuteilungsdivisor)

2. Schritt:

Teilung der Stimmenzahl der Partei durch den
Zuteilungsdivisor (= Sitzzahl)

3. Schritt:

Gewährung eines Zusatzmandates für Parteien, die die absolute Mehrheit der Stimmen, rechnerisch aber nicht die **absolute Mehrheit der Sitze** in der Kommunalvertretung erreicht haben

Reform des Kommunalwahlgesetzes

Neugestaltung des Sitzberechnungsverfahrens

Partei/ Wählergruppe	Stimmen	Divisor	Sitzzahl ungerundet (Stimmen geteilt durch Divisor)	Sitzzahl gerundet (ab 0,5 Aufrundung)
A	5.100	263	19,39	20
B	2.500	263	9,50	9
C	2.137	263	8,12	8
D	263	263	1,00	1
gesamt	10.000	---	37 Sitze (Sitze nach Zahlen vor dem Komma)	38 Sitze (= Gesamtsitzzahl des Rates)

Erwerb des Mandats

- durch **Erklärung über Annahme** der Wahl
- bei Ablauf der gesetzlichen Frist von einer Woche **ohne Erklärung**
- bei Unvereinbarkeit: **Nachweis der Beendigung des Dienstverhältnisses** bis zum Ablauf der Frist
- ggf. **Nachwahl** innerhalb von 5 Wochen nötig, wenn in einem Wahlgebiet die Wahl nicht durchgeführt worden ist
- Bei Unregelmäßigkeiten: jedenfalls **Wiederholung der Wahl** im Wahlbezirk

Verlust des Mandats

- **Verzicht** durch den Mandatsinhaber (Erklärung zur Niederschrift des Wahlleiters oder seines Vertreters)
- Verlust der Wählbarkeit (z.B. Wegzug aus dem Wahlgebiet)
- Parteienverbot
- **Eintritt der Unvereinbarkeit** zwischen Amt und Mandat
- Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten der jeweiligen Gebietskörperschaft

Nachrückverfahren

- bei **Wahlbezirksbewerbern**: Ersatzbewerber (**persönlicher Vertreter** im Wahlbezirk), soweit entsprechende Aufstellung durch Partei
- ansonsten: Nachfolge über die Reserveliste
- bei **Kandidaten der Reserveliste**: **Mandat bleibt bei der Partei**, für die der Ausgeschiedene tätig gewesen ist
- entweder: Eintritt des **persönlichen Vertreters** (Ersatzbewerbers), wenn vorhanden
- oder: Reihenfolge auf der Reserveliste greift (unberücksichtigt bleiben Bewerber, die zwischenzeitlich aus der Partei ausgeschieden sind)

IV. Wahl des (Ober-) Bürgermeisters/ Landrates

Wahlgrundsätze

- Direktwahl für 6 Jahre **ohne Stichwahl**
- innerparteilich: jeweilige Satzungen oder Verfahrensordnungen der Parteien/Wählergruppen zu beachten
- Wählbarkeit:
 - Deutscher bzw. Staatsangehörigkeit eines EU-Staates
 - Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland
 - 23 Jahre Mindestalter, nach oben **keine** Begrenzung
 - kein Ausschluss vom Wahlrecht oder Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden
 - keine besondere (berufliche) Qualifikation erforderlich
- aktives Wahlrecht: s.o.

Unvereinbarkeitsregelungen I

- **kein Wählbarkeitshindernis** bei gleichzeitiger Kandidatur als Vertretungsmitglied und als Bewerber für das Amt des (Ober-)Bürgermeisters oder Landrates
- **kein Wählbarkeitshindernis** bei gleichzeitiger Kandidatur als (Ober-)Bürgermeister/Landrat und Bewerbung um einen Sitz im Europ. Parlament, Bundestag oder Landtag
- aber **Unvereinbarkeit** zwischen Amt des Bürgermeisters und gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung

Nominierungsverfahren

- erfolgt grundsätzlich in entsprechender Anwendung der Regelungen über die Durchführung der Gemeinde- bzw. Kreiswahl
- Ausschreibung nicht erforderlich
- Wahlvorschläge von einer Partei, einer Wählergruppe oder von einem Einzelbewerber möglich
- Aufstellung gemeinsamer Kandidaten durch mehrere Parteien möglich

(**ACHTUNG:** nur in **gemeinsamer Versammlung** oder in getrennten Versammlungen, wenn Kandidat schon **vorher** als gemeinsamer Kandidat benannt)

Wahlkampf amtierender (Ober-) Bürgermeister/Landräte

- **keine Werbung** mit dem Amt: als kommunaler Wahlbeamter besondere Pflicht zur Zurückhaltung
- **keine Finanzierung** des Wahlkampfes mit öffentlichen Mitteln oder unter Einsatz des Verwaltungsapparates
- **kein Anspruch** auf Gewährung von Urlaub zu Wahlkamp fzwecken
- **aber:** Wahlkampf als Privatperson auch bei Benutzung der Amtsbezeichnung zulässig

Übernahme des Amtes

- Amtsverhältnis: Beginn mit der **Annahme der Wahl**, frühestens mit **Beginn der Wahlzeit der Vertretung**
- Ernennung nicht erforderlich
- Einführung in das Amt in einer Vertretungssitzung durch den **ehrenamtlichen Stellvertreter** oder **Altersvorsitzenden** und Vereidigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

V. Neuregelungen im Kommunalwahlrecht

Neuregelungen: Übersicht I

- Verlust des Amtes als Wahlleiter ab der Aufstellung als Kandidat (§ 2 Abs. 2 KWahlG)
- Verbot der Mitgliedschaft von Wahlbewerbern im Wahlvorstand ihres Wahlbezirks bzw. ihrer Wohnung (§ 2 Abs. 7 KWahlG)
- Einführung einer Höchstabweichungsgrenze von 25 Prozent (statt ein Drittel) bei der Einteilung der Wahlbezirke (§ 4 Abs. 2 KWahlG)
- Wahlrecht Nichtsesshafter (§ 7 KWahlG)
- Verkürzung der Sperrfrist für die Ausübung des aktiven Wahlrechts bei Wohnsitzwechsel von drei Monaten auf 15 Tage vor der Wahl (§ 7 KWahlG)

Neuregelungen: Übersicht II

- Einräumung eines Widerspruchsrechts gegen die Aufnahme in Wahlhelferdateien (§ 2 Abs. 6 KWahlG)
- beschränkte Einsicht in das Wählerverzeichnis statt der öffentlichen Auslegung (§ 10 Abs. 4 KWahlG)
- Ausschluss einer Doppelwahl von Wahlberechtigten, die vor der Wahl umziehen und am alten Wohnort das Briefwahlrecht ausgeübt haben (§§ 10, 27 Abs. 4 KWahlG)
- Erhebliche Reduzierung und Einschränkung der Gründe für die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 13 KWahlG)

Neuregelungen: Übersicht III

- Einführung des Divisorverfahrens mit Standardrundung für eine ausgewogene Sitzverteilung – Sainte-Laguë/Schepers (§ 33 Abs. 2 KWahlG)
- Gewährung eines Zusatzmandats für Parteien, die die absolute Mehrheit der Stimmen, nicht aber rechnerisch die absolute Mehrheit der Sitze in der Kommunalvertretung erreicht haben (§ 33 Abs. 5 KWahlG)
- Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins

Neuregelungen für die (Ober-) Bürgermeister/Landratswahl

- Möglichkeit gemeinsamer Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeister und Landräte (§ 46 d Abs. 3 KWahlG)
- Verlängerung der Amtszeit der (Ober-)Bürgermeister und Landräte
- Wegfall der Stichwahl bei der Wahl der (Ober-)Bürgermeister und Landräte nach Inkrafttreten der Änderung des Kommunalwahlgesetzes
- Wegfall der Altersbegrenzung nach oben

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!!

www.kpv-nrw.de

